

21.11.91

U - A - G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Stich-
probenahmen zur Ermittlung der Schadstoffgehalte nach der Schad-
stoff-Höchstmengenverordnung bei Milch und Rahm (Sahne)
(VwV-SHmV)

A. Zielsetzung

Einheitliche Stichprobenahme von Milch und Rahm zur Untersuchung
auf Schadstoffe.

B. Lösung

Erlaß einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung
der Stichprobenahme.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Mehrkosten.

21.11.91

U - A - G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Stich-
probenahmen zur Ermittlung der Schadstoffgehalte nach der Schad-
stoff-Höchstmengenverordnung bei Milch und Rahm (Sahne)
(VwV-SHmV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 44 - Sto 6/91

Bonn, den 21. November 1991

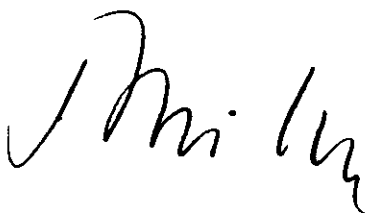
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung
der Stichprobenahmen zur Ermittlung der Schadstoffge-
halte nach der Schadstoff-Höchstmengenverordnung bei
Milch und Rahm (Sahne) (VwV-SHmV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung
der Stichprobenahmen zur Ermittlung der Schadstoffgehalte
nach der Schadstoff-Höchstmengenverordnung bei Milch und
Rahm (Sahne) (VwV-SHmV)

vom

Nach § 45 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945, 1946), der gemäß Art. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 26. November 1986, (BGBl I S. 2089) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl I S. 530) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Probenahme

- 1.1 Die Proben werden, sofern Milch oder Rahm (Sahne) an Molkereien abgegeben werden, in der Regel in der Molkerei bei Milch aus den Sammeltankwagen oder sonstigen Anlieferungsbehältern und bei Rahm (Sahne) aus den jeweiligen Anlieferungsbehältern entnommen.
- 1.2 Proben können auch beim Erzeuger genommen werden. Sie sind beim Erzeuger zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, daß an die Molkerei Milch oder Rahm (Sahne) abgegeben werden, deren Schadstoffgehalt die nach der Schadstoff-Höchstmengenverordnung zulässige Höhe über-

steigt. Dieser Verdacht ist insbesondere gegeben, wenn der Schadstoffgehalt in der nach Nr.1.1 entnommenen Probe 50 v.H. des in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung festgesetzten Höchstmengenwertes überschreitet.

1.3 Bei Milch und Rahm (Sahne), die vom Erzeuger an andere weiterverarbeitende Betriebe oder Verbraucher abgegeben werden, erfolgt die Probenahme beim Erzeuger.

2. Inkrafttreten, abgelöste Verwaltungsvorschrift

2.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

2.2 Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rückstände von Schadstoffen im Sinne der Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31. März 1988) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn den,

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

Die in der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rückstände von Schadstoffen im Sinne der Schadstoff-Höchst-mengenverordnung vom 23. März 1988 statistisch abgeleiteten Rechnungsgrundlagen haben in der Praxis zu einer unterschiedlichen Handhabung geführt. Daher soll entsprechend dem auf den Erfahrungen aus der Überwachung basierenden Vorschlag der meisten Länder durch die Einführung einer Auslöseschwelle von 50 v. H. des zulässigen Höchstgehaltes für weitere Untersuchungen ein einheitlicher Vollzug im Regelfall sichergestellt werden.

Gemäß Nr. 1 sind Milchproben bei der Abgabe an Molkereien aus den anliefernden Sammeltankwagen oder aus anderen Behältnissen, in denen Milch vom Erzeuger abgegeben wird, zu entnehmen. Rahm(Sahne)proben sind immer aus den Behältern zu entnehmen, in denen sie vom Erzeuger abgegeben werden. Weist eine solche Probe einen Schadstoffgehalt in der halben Höhe der festgesetzten Höchstmenge (gemäß § 1 SHmV) auf, so ist der Verdacht gegeben, daß mindestens aus einem Erzeugerbetrieb Milch mit (einem) überhöhtem Schadstoffgehalt abgegeben wurde. In diesem Falle sind bei den von dem jeweiligen Sammeltankwagen angefahrenen Erzeugerbetrieben Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

Wenn Milch und Rahm(Sahne) an andere weiterverarbeitende Betriebe als Molkereien oder an Verbraucher abgegeben wird, erfolgt die Probenahme beim Erzeuger.

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der
Stichprobenahmen zur Ermittlung der Schadstoffgehalte nach der
Schadstoff-Höchstmengenverordnung bei Milch und Rahm (Sahne)
(VwV-SHmV)

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992
beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß
Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.